Union Krankenversicherung
Aktiengesellschaft

Besondere Bedingungen für Versicherte der AOK/SVLFG

Stand: 01.12.2016, SAP: 331983, 06.2024
Es gelten die vereinbarten Tarife mit den jeweils zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Inhalt der Besonderen Bedingungen

In Ergänzung zu den in den vereinbarten Tarifen enthaltenen Regelungen gilt Folgendes:

a) Versicherungsfähig sind Versicherte einer AOK/SVLFG, die mit der UKV eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Aufnahmefähigkeit besteht nur für die Tarife, die in der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen AOK/SVLFG enthalten sind.

b) Das Ende der Versicherung bei der AOK/SVLFG ist der UKV unverzüglich mitzuteilen.

c) Wechselt der Versicherte zu einer anderen AOK/SVLFG, kann eine bestehende Versicherung in den oben aufgeführten Tarifen weitergeführt werden, sofern weiterhin Versicherungsfähigkeit besteht. Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einer AOK/SVLFG, die keine Kooperationsvereinbarung mit der UKV geschlossen hat.

d) Diese Besonderen Bedingungen entfallen
 - zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung bei der AOK/SVLFG beendet wird;
 - für Versicherte einer AOK/SVLFG zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Kooperationsvereinbarung zwischen einer AOK/SVLFG und der UKV mehr besteht.

Entfallen diese Besonderen Bedingungen, wird das Versicherungsverhältnis ohne Unterbrechung in den entsprechenden Normaltarifen (Tarife ohne Zusatz „AOK-“) der UKV fortgesetzt, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllt. Die Weiterführung erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung. Die Vorversicherungszeit wird auf die Wartezeiten angerechnet und bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt. Bestehende besondere Vereinbarungen bleiben dabei in Kraft.
Wird eine Fortführung der Versicherung nicht gewünscht, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb von zwei Monaten ab der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

2. Beiträge

Die Beiträge für Neuabschlüsse sind aus der jeweils gültigen Beitragstabelle ersichtlich.